

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgenden Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

## § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
			Euro	
<b>Ergebnisplan</b>				
die ordentlichen Erträge	33.788.779	32.828.000		66.616.779
die ordentlichen Aufwendungen	33.778.956		1.601.400	32.177.556
die außerordentlichen Erträge	0			0
die außerordentlichen Aufwendungen	0			0
<b>Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	36.567.800		3.943.000	32.624.800
Auszahlungen	59.589.250		28.244.400	31.344.850
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.738.320		407.200	2.331.120
Auszahlungen	5.265.100		2.410.00	7.675.100
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	56.000			56.000
Auszahlungen	543.000			543.000

## § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### **§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

### **§ 6 Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

## **§ 7**

### **Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO werden nicht verändert.

Barleben, .2010

Keindorff  
Bürgermeister

Siegel